

Allgemeine Geschäftsbedingungen für KIM-Leistungen (im Folgenden AGB) der NOVENTI Health SE (im Folgenden: FIRMA)

TEIL 1

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1. Die NOVENTI Health SE („NSE“) ermöglicht dem Vertragspartner (auch „KUNDE“) nach den Regelungen dieses Vertrages den Zugang zum TI-Kommunikationsstandard KIM (Kommunikation im Medizinwesen) der gematik („TI-Service“).
- 1.2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn NSE ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

- 2.1. NSE erstellt ein freibleibendes Angebot für den Vertragspartner. Die vom Vertragspartner abgegebene Bestellung ist ein bindender Antrag auf Vertragsschluss (§ 145 BGB). NSE kann diesen Antrag innerhalb von drei Wochen ab Zugang bei NSE annehmen (§ 147 BGB).
- 2.2. Soweit NSE nach Eingang der Bestellung dem Vertragspartner eine Eingangsbestätigung über die Bestellung schickt, stellt diese keine Annahme des Antrags des Vertragspartners dar. Die Annahmeerklärung liegt vielmehr entweder in einer auf die Bestellung des Vertragspartners folgenden E-Mail, mit der die Annahme ausdrücklich erklärt wird, oder (spätestens) in der Zurverfügungstellung der Zugangsinformationen für den TI-Service bzw. der Hardware durch NSE.

3. Zusätzliche Leistungen

Kann der Vertragspartner zusätzliche Leistungen zum TI-Service beauftragen, lässt die Kündigung einer zusätzlichen Leistung den TI-Service-Vertrag und/oder anderer zusätzlicher Leistungen unberührt (Teilkündigung).

4. Kommunikation/OnlineCenter/Postfach

- 4.1. Der Vertragspartner teilt NSE Änderungen vertragsrelevanter Daten (insb. Name, Adresse, Inhaberverhältnisse) unaufgefordert mit. Der Vertragspartner gibt gegenüber NSE eine E-Mail-Adresse zur vertragsbezogenen Kommunikation an und hält diese aktuell und funktionsfähig. Von Seiten NSE darf die Kommunikation per E-Mail über die angegebene Adresse erfolgen; das gilt klarstellend insbesondere für wichtige vertragliche Mitteilungen, etwa für Preis- oder Vertragsanpassungen.
- 4.2. [derzeit nicht belegt]
- 4.3. [derzeit nicht belegt]
- 4.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die unter der von ihm angegebenen E-Mail-Adresse eingehenden E-Mails regelmäßig abzurufen.
- 4.5. [derzeit nicht belegt]
- 4.6. Hat der Vertragspartner eine E-Mail-Adresse angegeben, kann NSE auf vertragliche Kommunikation in Papierform verzichten. Die Parteien können über die Kommunikation in Papierform eine separate Vereinbarung schließen.
- 4.7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige nicht für ihn bestimmte Mitteilungen unverzüglich zu löschen und jegliche Offenlegung, Vervielfältigung, Weitergabe oder Nutzung des Inhalts zu unterlassen.

TEIL 2

5. Technische Umsetzung und Leistungsumfang

- 5.1. Der Vertragsgegenstand ergibt sich im Einzelnen aus den in der Leistungsbeschreibung sowie den von den Parteien getroffenen Regelungen zu diesem Produkt. Weiterentwicklungen der Leistungen gelten nicht als Änderungen des Vertragsgegenstandes. Die FIRMA stellt dem KUNDEN ihren KIM-Dienst ausschließlich zu

- den in diesen AGB und in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung.
- 5.2. Die FIRMA stellt diesen seitens gematik zugelassenen Dienst für einen sektorübergreifenden Daten- und Informationsaustausch ausschließlich für Beteiligte im Gesundheitswesen und explizit für Beteiligte der TI zur Verfügung. Der KIM-Mailserver des KIM-Fachdienstes darf ausschließlich Nachrichten, die innerhalb der TI versendet werden, verarbeiten. Der Zugriff auf einen Mailserver von außerhalb der TI ist nicht zulässig, d. h. KIM-Nachrichten dürfen vom KUNDEN nicht an öffentlich verfügbare E-Mail-Adressen versendet werden, weiterhin kann der KIM-Mailserver keine E-Mails von außerhalb der TI annehmen. Der Versand an E-Mail-Adressen außerhalb des KIM-Dienstes ist technisch nicht möglich und nicht Vertragsgegenstand.
- 5.3. Der KUNDE darf über KIM ausschließlich Nachrichten für die medizinische Versorgung (z. B. eRezepte) versenden. Der KUNDE muss sicherstellen, dass personenbezogene medizinische Daten von Patienten nur gesendet werden, wenn die Daten für die medizinische Versorgung des Patienten erforderlich sind. Weiterhin muss der KUNDE sicherstellen, dass die Empfänger der durch KIM versandten personenbezogenen Daten der Patienten an dessen medizinischer Versorgung beteiligt sind.
- 5.4. Erfolgreich zugestellte KIM-Nachrichten aufgrund einer Nicht-Verfügbarkeit der TI oder des zu empfangenden Mailserverns werden nach einer Stunde erneut versendet. Der KUNDE sollte KIM-Nachrichten nach dem Abrufen nicht auf dem Server belassen. Dies bedeutet, dass keine Kopien von den Nachrichten auf dem Server verbleiben, sondern komplett abgerufen werden sollen.
- 5.5. KIM-Nachrichten werden ohne vorherige Ankündigung automatisch gelöscht, wenn sie nach mehr als 90 Tagen nicht vom KIM-Fachdienst (Mailserver) abgerufen worden sind oder nach dem Abruf auf dem Fachdienst verbleiben.
- 5.6. KIM-Nachrichten, die nicht (per SMIME) verschlüsselt oder signiert sind, werden vom Mailserver nicht weitergeleitet, sondern verworfen. Dies gilt auch, wenn Nachrichten an mehrere Empfänger versandt werden, und eine oder mehr Nachrichten davon nicht verschlüsselt oder nicht signiert werden können. Der Absender erhält eine entsprechende Information über den fehlgeschlagenen Versand. Dies gilt nicht für servergenerierte Nachrichten (Zustellbestätigungen, Fehlermeldungen und Abwesenheitsnotizen) sowie vom Clientmodul generierte Fehlernachrichten.
- 5.7. Da technisch nicht ausgeschlossen werden kann, dass Nachrichtenempfänger ggf. auch alle Bcc-Empfänger (blind-carbon-copy-Empfänger) der Nachricht ermitteln können, sollte auf eine Verwendung der Bcc-Funktion verzichtet werden. Wenn der KUNDE nicht berechtigt ist, den Adressaten eines E-Mail-Verteilers die Daten der jeweils anderen Adressaten offen zu legen, sollte kein Verteiler genutzt, sondern stattdessen einzelne E-Mails an die Adressaten geschickt werden.
- 5.8. FIRMA ist berechtigt, Leistungen nach ihrer Wahl auch durch Dritte (Subunternehmer) zu erbringen.
6. **Transportsicherung**
- 6.1. Verschlüsselte Verbindungen: Alle Verbindungen in der KIM-Kommunikation sowohl vom Clientsystem zum KIM-Clientmodul als auch vom KIM-Clientmodul zum KIM-Fachdienst erfolgen stets über verschlüsselte Verbindungen über das Transportnetz TI.
- 6.2. Anmeldeinformationen: Die Nutzung des KIM-Dienstes ist ausschließlich nach vorheriger Authentifizierung durch Benutzername und Passwort des Users gegenüber dem KIM-Mailserver möglich.
7. **Größenbeschränkung, Kapazität und Verfügbarkeit**

- 7.1. Der Versand von KIM-Nachrichten ist auf 25 MB pro Nachricht (netto, exklusive Verschlüsselung und Signatur) beschränkt.
- 7.2. Die FIRMA gewährleistet von Montag bis Freitag zwischen 08:00 und 18:00 Uhr eine Verfügbarkeit der zentralen KIM-Komponenten (Mailserver und Verzeichnisdienst) von 99,00 % im Monatsmittel, sofern die Parteien keine abweichende Verfügbarkeit vereinbart haben. An allen anderen Tagen und Zeiträumen gewährleistet die FIRMA 98,00 % im Monatsmittel. Eine entsprechende Garantie ist hiermit jedoch nicht verbunden. Die Internetverbindung des KUNDEN zu den zentralen KIM-Komponenten ist nicht Gegenstand der Leistungen der FIRMA.
- 7.3. Die zentralen KIM-Komponenten gelten als verfügbar, wenn sie am Routerausgang des Rechenzentrums, in dem sie betrieben werden zur Nutzung bereit stehen, sowie während der vereinbarten Wartungsfenster (7.4).
- 7.4. Zur Aufrechterhaltung der Qualität und Sicherheit der zentralen KIM-Komponenten sind Wartungsfenster (Abschaltzeiten) von insgesamt (in Summe) maximal 8 Stunden pro Monat vereinbart, während derer die zentralen KIM-Komponenten geplant nicht zur Verfügung steht. Während dieser Wartungsfenster gelten die zentralen KIM-Komponenten trotz der Abschaltung als verfügbar. Die Wartungsfenster werden nur in den Zeitraum außerhalb von Montag bis Freitag 6:00 bis 22:00 Uhr, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage gelegt. Die geplanten Wartungsfenster werden nach Möglichkeit drei Tage vor der geplanten Abschaltung per E-Mail an die vom KUNDEN angegebene E-Mail-Adresse bekannt gegeben.
- 7.5. Messzeitraum für die Verfügbarkeit ist der Kalendermonat. Die Verfügbarkeit wird nach folgender Formel berechnet:
- $$\text{Verfügbarkeit [\%]} = \frac{\text{MinIst}}{(\text{MinMess} - \text{MinWart})} * 100$$
- Dabei sind bezogen auf den Messzeitraum:
- MinIst = Anzahl der Minuten der tatsächlichen Verfügbarkeit (siehe Ziff. 35.2) der Online-Services
- MinMess = die Anzahl der Minuten des Messzeitraums
- MinWart = die Anzahl der Minuten der Abschaltzeiten während der vereinbarten Wartungsfenster
- 7.6. Der KUNDE ist verpflichtet, Funktionsausfälle, -störungen oder -beeinträchtigungen der Verfügbarkeit der zentralen KIM-Komponenten unverzüglich und so präzise wie möglich bei FIRMA anzuzeigen. Unterlässt der KUNDE diese Mitwirkung, gilt § 536c BGB entsprechend.
- 7.7. FIRMA haftet in keinem Fall für Störungen der Verfügbarkeit, die durch den KUNDEN, den Telekommunikationsdienstleister, den Zugangsprovider oder den Mobilfunkanbieter des KUNDEN oder sonst durch die Sphäre des KUNDEN zuzurechnende Dritte verursacht werden.
- 8. Deregistrierung**
- 8.1. Wird ein KIM-Konto vom KUNDEN deregistriert, so sind Empfang und Versand von KIM-Nachrichten nicht mehr möglich. Die im Postfach befindlichen und noch nicht abgerufenen Nachrichten werden jedoch erst nach 90 Tagen gelöscht.
- 8.2. Nach einer Deregistrierung wird die KIM-Adresse vom Verzeichnisdienst (Fachdiensteintrag) gelöscht, sodass ein weiterer KIM-KUNDE diesen im Verzeichnisdienst zwar noch finden kann, jedoch die Information erhält, dass der KUNDE nicht KIM-KUNDE ist.
- 9. Unterbrechung und Sperrung des Zugangs**
- 9.1. Der KIM-Fachdienst sperrt den Account eines KUNDEN nach drei aufeinanderfolgenden Fehl-eingaben des Passwortes temporär. Nach dem Sperren des Accounts kann der KUNDE keine KIM-Nachrichten mehr versenden oder abrufen.
- 9.2. NSE ist berechtigt, den TI-Service zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz vor Missbrauch, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren/-würmern oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.
- 9.3. Unterbrechungen zum Zwecke betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten finden ohne Ankündigung statt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten vorgenommen werden und nach Einschätzung von NSE voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen. NSE wird den Vertragspartner bei längeren vorübergehenden Einschränkungen oder Beschränkungen in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer unterrichten. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterbrechung nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 9.4. Im Falle des Zahlungsverzugs des KUNDEN kann die FIRMA die Erbringung ihrer Leistungen vorübergehend aussetzen und den Zugang des KUNDEN sperren bis die Zahlung vollständig erfolgt ist, es sei denn, dies würde nach den Umständen, insbesondere wegen einer verhältnismäßigen Geringfügigkeit der offenen Zahlung, gegen Treu und Glauben verstoßen. Der KUNDE bleibt auch während einer entsprechenden Aussetzung der Leistungen weiterhin zur Zahlung verpflichtet. Weitergehende Ansprüche und Rechte der FIRMA wegen Zahlungsverzuges bleiben hiervon unberührt.
- 9.5. Die FIRMA ist ab Verfügbarkeit des Verzeichnisdienstes nach § 291h SVB V (neu) berechtigt KUNDEN zu sperren, die nicht oder nicht mehr im Verzeichnisdienst gelistet sind.
- 9.6. NSE hebt eine Unterbrechung bzw. Sperrung nach Ziff. 9 unverzüglich auf, sobald die Gründe für die Durchführung entfallen sind.
- 10. Technische Verfügbarkeit, Service und Support**
- 10.1. Der KIM-Service hat im Kalenderjahresdurchschnitt die in 7.2. vereinbarte Verfügbarkeit.
- 10.2. Der KIM-Service ist verfügbar i.S.d. Ziff. 10.1, wenn auf ihn in dem jeweiligen Zeitraum entsprechend dem dazu vereinbarten prozentualen Anteil gemäß der Leistungsbeschreibung zugegriffen werden konnte. Bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeiten gelten NSE nicht zurechenbare Ausfallzeiten als verfügbare Zeiten. Diese unschädlichen Ausfallzeiten sind z.B.
- vorab angekündigte Wartungen; Wartungen werden vorab angekündigt und sofern möglich im Regelfall am Wochenende oder zwischen 22:00 und 5:00 durchgeführt.
 - mit dem Vertragspartner abgestimmte Wartungs- oder sonstige Leistungen, durch die ein Zugriff auf den KIM-Service nicht möglich ist;
 - Ausfallzeiten aufgrund von Viren- oder Hackerangriffen, soweit NSE die vereinbarten, mangels Vereinbarung die üblichen, Schutzmaßnahmen getroffen hat;
 - Ausfallzeiten aufgrund von Nichtverfügbarkeiten der Ausstattung (z.B. Hard- und Software, Internetverbindung, Stromversorgung) des Vertragspartners oder aufgrund anderer durch den Vertragspartner verursachte Unterbrechungen (z.B. unterbleibende Mitwirkungsleistungen des Vertragspartners); und Ausfallzeiten aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen durch Dritte (nicht der NSE zurechenbare Personen).
 - Ausfallzeiten aufgrund einer Störung, die der Vertragspartner zu vertreten hat. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Störung durch End-

- geräte, Software oder Konfigurationen des Vertragspartners verursacht wird; für diesen Fall behält sich NSE vor, Maßnahmen zum Schutz des IT-Service sowie anderer Vertragspartner zu ergreifen. Diese Maßnahmen sind u. a. Einschränkungen des Zugangs, Sperrung des Zugangs oder auch Deaktivierung des Zugangs bis zur Beseitigung der Störquelle durch den Nutzer.
- 10.3. Der Vertragspartner hat NSE einen Ausfall oder eine Störung der Software nach dessen Entdeckung unverzüglich in Textform unter Beschreibung der Zeit des Auftretens des jeweiligen Ausfalls und der näheren Umstände anzeigen. Eine Störungsmeldung und die Bearbeitung von Störungsmeldungen erfolgt im Rahmen der in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Zeitfenster und Kommunikationswege
- 10.4. Den Vertragspartner trifft bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.
- 11. Verwendung von Fremdhardware und Fremdsoftware**
- 11.1. Die Kompatibilität von Fremdhardware bzw. -software, bei denen es sich nicht um TI-Komponenten handelt, gewährleistet NSE nur für über NSE bezogene Geräte; im Übrigen ist der Vertragspartner selbst für die Kompatibilität verantwortlich.
- 11.2. Gewährleistungsrechte bestehen nur für über NSE bezogene Geräte; insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 11.3. NSE erbringt auf Basis dieser AGB für Fremdhardware bzw. -software weder Wartungs- noch Serviceleistungen; insbesondere schuldet NSE nicht deren Anbindung oder Konfiguration; das gilt auch für TI-Dienstleistungen Dritter.
- 12. Upgrades der KIM Bestandteile**
- 12.1. Upgrades sind von der gematik verpflichtend vorgegebene Erweiterungen der TI, auch KIM; sie stellen unabdingbare technische und zulassungsbedingende Voraussetzungen des Zugangs zur bzw. der Nutzung von KIM dar. NSE ist verpflichtet diese Upgrades umzusetzen; die Umsetzung ist nur für alle Vertragspartner einheitlich möglich. Im Rahmen des TI-Service eingespielte Upgrades müssen daher vom Vertragspartner kostenpflichtig abgenommen werden; eine individuelle Ablehnung ist nicht möglich.
- 12.2. NSE informiert den Vertragspartner rechtzeitig über anstehende Upgrades.
- 12.3. Die Umsetzung eines Upgrades kann vor bzw. zum Zeitpunkt der Einspielung eine vertragspartnerseitige Beistellung von weiteren Softwareprodukten und/oder Smartcards erfordern, die nicht Gegenstand des TI-Service sind und ggf. auf eigene Kosten zur Nutzung der Zusatzfunktionalitäten aus dem Upgrade vertragspartnerseitig zu beschaffen und bereitzustellen sind. Auf eine solche Notwendigkeit wird NSE den Vertragspartner im Rahmen der Ankündigung von Upgrades hinweisen.
- 13. Umgang mit Zugangsdaten**
- 13.1. Der KUNDE wird seine persönlichen Zugangsdaten (Kennwort/Passwort) für die Nutzung der KIM-Dienste nicht an Dritte weitergeben und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufbewahren.
- 13.2. Der KUNDE wird weiterhin keine Standardpasswörter verwenden.
- 13.3. Soweit Anlass zur Vermutung besteht, dass unberechtigte Personen von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben, hat der KUNDE diese unverzüglich zu ändern und die FIRMA davon in Kenntnis zu setzen.
- 13.4. Zugangsdaten dürfen auf Datenträgern (Festplatte, USB-Stick, CD-Rom etc.) nur in verschlüsselter Form gespeichert werden.
- 13.5. Passwörter, die für die Teilnahme an KIM notwendig sind, werden weder auf dem KIM-Fachdienst noch im KIM-Clientmodul als Klartext gespeichert. Eine Änderung von Passwörtern ist nur durch den KUNDEN selbst möglich. Das Ändern oder Löschen von Passwörtern der KIM-Konten durch Dritte ist nicht möglich. Für das Kennwort der Benutzerauthentifizierung ist der KUNDE verpflichtet, als Minimum-Qualität des Passwortes die BSI-Regelung des Grundschutzkataloges M 2.11 „Regelung des Passwortgebrauchs“ einzuhalten.
- 13.6. Der KUNDE ist verpflichtet bei Ablauf, Defekt und Verlust einer Karte, die für die Ver- und Entschlüsselung/Signaturerzeugung und -prüfung eingesetzt wird (SMC-B-/eHBA-Karte) dies unverzüglich dem jeweiligen Kartenproduzenten anzuzeigen, insbesondere auch um Missbrauch zu vermeiden.
- 13.7. Bei Ablauf, Defekt und Verlust einer Karte, die für die Ver- und Entschlüsselung/Signaturerzeugung und -prüfung eingesetzt wird (SMC-B-/eHBA-Karte) hat dies zur Folge, dass eine Ver- und Entschlüsselung/Signaturerzeugung und -prüfung mit dieser Karte nicht mehr möglich ist. Klarstellend wird festgehalten, dass FIRMA nicht für den Verlust der Informationen oder daraus resultierenden Schäden haftet.
- 13.8. Erkennbare Fehler der vertragsgegenständlichen Leistungen hat der KUNDE gegenüber der FIRMA unverzüglich und nach Möglichkeit unter Angabe der zur Fehlerdiagnose dienlichen Unterlagen und Informationen anzuzeigen.
- 13.9. Der KUNDE ist verpflichtet, seinen in seinem Zugriff befindlichen Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig zu sichern. Die Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine jederzeitige Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist. Soweit der KUNDE nicht ausdrücklich vorab auf Gegenteiliges hinweist, darf die FIRMA davon ausgehen, dass alle Daten des KUNDEN, mit denen sie in Berührung kommen kann, gesichert sind.
- 14. Mitwirkungspflicht des Vertragspartners**
- 14.1. Um eine Teilnahme an KIM zu ermöglichen, muss der KUNDE auf eigene Kosten und Verantwortung die nachfolgenden Komponenten bereitstellen:
- Zugang TI: Voraussetzung für die Nutzung des KIM-Dienstes ist ein funktionsfähiger Zugang zur TI über einen E-Health-Konnektor.
 - SMC-B/HBA: Für die Verschlüsselung/Entschlüsselung einer Nachricht einen freigeschalteten HBA oder eine freigeschaltete SMC-B und für die Signatur eine freigeschaltete SMC-B.
 - E-Mail-Client: Ein Programm zum Versenden und Empfangen von KIM-Nachrichten wie z. B. ein entsprechendes KIM-Modul im Primärsystem oder einen entsprechend dafür vorgesehenen marktüblichen E-Mail-Client, der SMTPS und POP3S unterstützt. Die KIM-Kommunikation (Einrichtung und Nutzung von KIM) kann nicht ordnungsgemäß stattfinden, wenn eine der Komponenten fehlt oder fehlerhaft ist.
- 14.2. Stellt der Vertragspartner bis zum angekündigten Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt von TI-Service-Leistungen (inkl. Upgrades) die notwendigen Voraussetzungen nicht her, ohne dass dies NSE zu vertreten hat, und scheitert deshalb die TI-Anbindung, kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug mit der Folge, dass NSE berechtigt ist, die vereinbarten Produktlieferungen und Dienstleistungen abzurechnen, selbst wenn der Vertragspartner die TI-Komponenten und Dienstleistungen nicht nutzen kann; § 326 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 14.3. Bei den TI-Komponenten, TI-Services und TI-Dienstleistungen handelt es sich um von der gematik GmbH (gematik) zugelassene dezentrale Komponenten, Services und Dienstleistungen der TI, gemäß Kapitel 11 SGB V. Die Komponenten, Services und Dienstleistungen der TI unterliegen strengen Sicherheitsanforderungen

gen, die unbefugte Zugriffe auf Patientendaten und Angriffe auf die technische Infrastruktur des Gesundheitswesens verhindern sollen. Die Anforderungen zum Schutz der dezentralen Komponenten und ihrer Einsatzumgebung sowie der Dienstleistungen beruhen auf den Anforderungen der gematik, des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), dem IT-Grundschutz sowie den einschlägigen Empfehlungen der Bundesärztekammer (BÄK) sowie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) zu Schweigepflicht, Datenschutz und Datenverarbeitung in der Einrichtung des Kunden. Die Umsetzung dieser Sicherheitsanforderungen bedarf der Mitwirkung durch die Nutzer der TI, insbesondere der zugelassenen Personen und Einrichtungen des deutschen Gesundheitssystems als unmittelbaren Nutzern der TI-Komponenten und Dienstleistungen.

15. Berechtigungen der FIRMA

- 15.1. Die FIRMA ist berechtigt, die Anzahl der versendeten und/oder empfangenen Nachrichten zu zählen und je nach Vertragsumfang den Versand oder den Empfang zu blockieren oder zu viel versendete und/oder empfangene Nachrichten dem KUNDEN zu berechnen. Die FIRMA ist weiterhin berechtigt, den Vertragsumfang und somit die Anzahl der maximal zu versendenden oder empfangenden Nachrichten zu verringern oder zu vergrößern.
- 15.2. Die FIRMA ist berechtigt, die Postfachgröße und/oder das Datenvolumen des KUNDEN zu messen und je nach Vertragsumfang den Versand und/oder den Empfang bei Erreichen der im Vertrag festgelegten Postfachgröße/des im Vertrag festgelegten Datenvolumens zu blockieren oder zu viel erzeugtes Datenvolumen dem KUNDEN zu berechnen. Die FIRMA ist weiterhin berechtigt, den Vertragsumfang und somit die Postfachgröße/das Datenvolumen zu verringern oder zu vergrößern.
- 15.3. Die FIRMA ist weiterhin berechtigt, alle zusätzlichen Leistungen wie Software- und Systemupdates gesondert zu berechnen. Weiterhin ist die FIRMA berechtigt, Leistungen, die durch Änderungen der gematik oder des BSI wegen grundlegender Änderungen der KIM-Infrastruktur in Bezug auf Sicherheitsanforderungen, Systemarchitektur etc. oder durch wesentliche Systementwicklungen mit zusätzlichen Funktionalitäten oder wegen wesentlicher Änderungen von Betriebssystemen o. ä. notwendig werden, gesondert zu berechnen. Sollten Re-Zertifizierungen erforderlich werden, können die hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten gesondert berechnet werden. Vor-Ort-Einsätze gleich welcher Art einschließlich des Einspielens von Software durch FIRMA oder einen von FIRMA beauftragten Dienstleister werden bei Bedarf gesondert nach der jeweils aktuellen Preisliste berechnet.
- 15.4. Ab Verfügbarkeit des Verzeichnisdienstes nach § 291h SVB V (neu) ist die FIRMA berechtigt, ausschließlich Kunden für KIM zur Registrierung zuzulassen, die im Verzeichnisdienst gelistet sind.

16. Sonstige Rechte und Pflichten des Kunden

- 16.1. Das vertragsgegenständliche Recht des KUNDEN, die KIM-Dienste oder Teile hiervon zu nutzen, ist nicht übertragbar; die zulässige Eigennutzung umfasst allerdings auch die auf Weisung des KUNDEN erfolgte Nutzung der KIM-Dienste durch seine eigenen Mitarbeiter. Der KUNDE ist nicht berechtigt die vertragsgegenständlichen KIM-Dienste insgesamt oder in Teilen durch Dritte (etwa andere Praxen oder Institutionen) nutzen zu lassen oder diese Rechte hieran einzuräumen.
- 16.2. Die durch den Dienst erhaltenen Informationen und sonstigen Inhalte dürfen ohne Zustimmung der FIRMA von dem KUNDEN weder vervielfältigt, weitergegeben, veröffentlicht noch Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen bzw. zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für die von der FIRMA bereitgestellten

Softwarekomponenten. Verstößt der KUNDE gegen die vorgenannten Verbote, ist FIRMA berechtigt, die Vereinbarung fristlos zu kündigen und Schadensersatz zu fordern.

- 16.3. Der KUNDE darf die von FIRMA angebotenen Dienste nicht missbräuchlich nutzen und insbesondere nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten oder Rechte Dritter verstoßen. Die von der FIRMA überlassenen Leistungen dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden. Der KUNDE handelt eigenverantwortlich und stellt FIRMA von jeglicher Haftung gegenüber Dritten aufgrund einer missbräuchlichen Nutzung frei. Zu dieser missbräuchlichen Nutzung zählen insbesondere folgende Punkte:

- Versand von gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen (z. B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail).
- missbräuchliche Nutzung des Dienstes, insbesondere das Versenden von bedrohenden und belästigenden Nachrichten.
- Eingriffe in Telekommunikationsnetze vornehmen.
- Nachrichten dürfen nur an Empfänger gesendet werden, mit denen er in regelmäßiger Geschäftsverbindung steht oder welche vorab ihre Einwilligung zum Empfang solcher Sendungen gegeben haben. Weiterhin darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme erfolgen (§ 238 StGB).
- Informationen mit rechts- und sittenwidrigen Inhalten dürfen nicht an beliebige Empfänger übermittelt werden. Weiterhin darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen Informationen, die i. S. d. §§ 130, 130 a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, i. S. d. § 184 StGB pornographisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen.
- Informationen, die das Ansehen von FIRMA schädigen können.
- Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

- 16.4. Der KUNDE hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme der Dienste und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für FIRMA entstehen.
- 16.5. Es sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- 16.6. Die Nutzung der Leistungen darf nur zu gesetzlich erlaubten Zwecken und unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.
- 16.7. Der KUNDE sorgt dafür, dass alle Personen, die von diesem zur Nutzung von KIM beauftragt wurden, die oben genannten Nutzungsbedingungen beachten.

TEIL 3

17. Einwendungen gegen Rechnungen

- 17.1. [derzeit nicht belegt]
- 17.2. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abrechnungen sind vom Vertragspartner gegenüber NSE innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Abrechnungsunterlagen in Textform zu erheben. Erhebt der Vertragspartner Einwendungen nicht form- und/oder fristgemäß, gilt die Abrechnung als von ihm genehmigt; das gilt nicht, wenn der Vertragspartner das Fristversäumnis nachweislich nicht zu vertreten hat. NSE weist den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die Bedeutung seines Verhaltens hin.

18. Abtretung von Ansprüchen gegen NSE, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 18.1. Ansprüche des Vertragspartners gegen NSE können nur mit schriftlicher Zustimmung von NSE abgetreten werden. NSE kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grund versagen.
- 18.2. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung von Forderungen gegenüber NSE nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 18.3. Dem Vertragspartner steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zu Grunde liegende Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 18.4. Kommt der Vertragspartner über mehr als einen Monat in Zahlungsverzug, ist NSE berechtigt, dem Nutzer die weitere Leistungserbringung bis zur Beseitigung des Zahlungsverzugs zu verweigern und ihm den Zugang zum TI-Service zu sperren. Die Zahlungspflicht des Nutzers besteht ungeachtet der Sperrung fort. Weitere Rechte von NSE aus Gesetz oder Vertrag bleiben unberührt.

19. Preise und Preisanpassung

- 19.1. Die Preise sind netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit nicht ein anderes vereinbart ist, werden monatliche Preise im Voraus jeweils am 1. Werktag eines jeden Monats fällig.
- 19.2. Der Vertragspartner erteilt NSE für die Dauer des Vertrages ein SEPA-Lastschriftmandat und ermächtigt NSE zur Einziehung der Preise zzgl. Umsatzsteuer; Kosten, die NSE aufgrund der Unterdeckung des Kontos entstehen, trägt der Vertragspartner; NSE kann insoweit eine Pauschale von 10,00 € geltend machen, soweit der Vertragspartner keinen geringeren Schaden nachweist.
- 19.3. NSE darf Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, anpassen. Preisänderungsrelevante Kosten sind insbesondere Energiekosten, IT-Betriebs- und Entwicklungskosten, Versicherungskosten und Personalkosten.
- 19.4. Kostensenkungen werden für die Preisanpassung in gleichem Umfang berücksichtigt, wie Kostenerhöhungen. Kostensteigerungen dürfen nur in dem Umfang zur Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.
- 19.5. NSE teilt dem Vertragspartner die Anpassung der Preise in Textform mindestens fünf Wochen vor dem Wirksamwerden der Anpassung mit.
- 19.6. Der Vertragspartner kann im Falle einer Preiserhöhung den Vertrag zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung kündigen. Die Kündigung seitens des Vertragspartners muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung erfolgen; die Kündigung bedarf der Textform. NSE wird den Vertragspartner im Mitteilungsschreiben auf die Folgen seines Schweigens auf die Ankündigung zur Anpassung der Preise hinweisen.
- 19.7. Abweichend von Ziff. 19.3 bis 19.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Vertragspartner weitergegeben.
- 19.8. Entgeltanpassungen können nach Maßgabe der Ziff. 19.3 bis 19.6 auch dann vorgenommen werden, soweit nach Vertragsschluss neue Abgaben, insb. Steuern, oder sonstige staatlich veranlasste Be- oder Entlastungen wirksam werden.
- 19.9. Preisanpassungen bei zusätzlichen Leistungen berechnen sich nur zur Kündigung der von der Preisanpassung betroffenen Leistung, nicht jedoch zur Kündigung nicht von der Preisanpassung betroffener zusätzlicher Leistungen bzw. des TI-Service-Vertrages.

20. Laufzeit und Kündigung

- 20.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Ist eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, ist die Kündigung erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit möglich.
- 20.2. Der Vertragspartner kann im Falle der Geschäftsaufgabe unabhängig von einer etwaigen Mindestvertragslaufzeit vorzeitig kündigen. Der Vertrag endet mit Ablauf des Monats, in dem der Vertragspartner die Bestätigung über die endgültige Aufgabe seiner Einrichtung bzw. Aufgabe vorlegt.
- 20.3. Mit Ende des zwischen dem Vertragspartner und einem Unternehmen der NOVENTI Gruppe bestehenden Vertrags über ein Praxisverwaltungssystem, endet auch der TI-Service-Vertrag; tritt das Ende während der Mindestvertragslaufzeit des TI-Service-Vertrages ein, zahlt der Vertragspartner eine Abstandsanzahlung hinsichtlich des Restwerts der Mindestvertragslaufzeit.
- 20.4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. In Falle einer außerordentlichen Kündigung durch NSE, ist NSE neben der Kündigung berechtigt, einen weiteren Schadenersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. FIRMA ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn:
 - der KUNDE mit der Zahlung der Entgelte mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei durchschnittlichen, monatlichen Grundentgelten in Verzug gerät;
 - der E-Mail-Verkehr des KUNDEN, die vom KUNDEN genutzte E-Mail-Adresse gegen gesetzliche Verbote/Gebote, die guten Sitten und/oder Rechte Dritter verstößt.
- 20.5. Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 20.6. 90 Tage nach Beendigung des KIM-Vertragsverhältnisses werden sämtliche Daten, alle serverseitigen Einstellungen und die Zugangsdaten des KUNDEN der gekündigten Produkte ohne gesonderte Nachricht hierzu gelöscht.

21. Haftung

- 21.1. Die Haftung von NSE ist ausgeschlossen, soweit sich aus Ziff. 21.2 nicht ein anderes ergibt.
- 21.2. NSE haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft unbeschränkt. NSE haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 21.3. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von Ziff. 21 unberührt.
- 21.4. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 21.5. Der Vertragspartner stellt NSE und ihre Erfüllungsgehilfen von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie sonstiger Schäden und Kosten frei, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der vereinbarten Leistungen der NSE durch den Vertragspartner beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen und/oder die auf einer Speicherung, Zurverfügungstellung und Nutzung der auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz abgelegten Inhalte und Daten beruhen. Dies umfasst auch die Kosten der NSE einer angemessenen Rechtsverteidigung (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten). Erkennt der Vertragspartner oder muss er erkennen, dass eine solche Inanspruchnahme droht, hat er dies unverzüglich NSE in Textform mitzuteilen.

22. Änderung der Vertragsbedingungen

- 22.1. NSE kann die Vertragsbedingungen ändern. Ziff. 22 gilt nicht für die Änderung von Hauptleistungspflichten, soweit die Änderung nicht auf einer Änderung der zwingenden gesetzlichen Rahmenbedingungen beruhen; für Preisanpassungen gilt Ziff. 19.
- 22.2. NSE informiert den Vertragspartner in Textform mindestens fünf Wochen vorher über die geplante Änderung. Darin teilt NSE dem Vertragspartner auch den Zeitpunkt mit, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen.
- 22.3. Bei Änderungen hat der Vertragspartner ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen. Die Kündigung seitens des Vertragspartners muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung erfolgen; andernfalls werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Die Kündigung bedarf der Textform. NSE wird den Vertragspartner in der Mitteilung auf seine Rechte und die Folgen seines Schweigens hinweisen.
- 22.4. Ein Kündigungsrecht des Vertragspartners besteht nicht, wenn die Änderungen (1) ausschließlich zum Vorteil des Vertragspartners sind, (2) rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen auf den Vertragspartner haben, oder (3) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben sind.
- 22.5. Erweist sich eine Änderung als ungültig, nichtig oder aus irgendeinem Grund nicht durchsetzbar, wird hierdurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Änderungen nicht berührt.
- 23. Schlussbestimmungen**
- 23.1. Die bisher bestehende Vereinbarung mit dem Vertragspartner wird durch diese Bedingungen ersetzt.
- 23.2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Der Abschluss dieses Vertrages sowie Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.
- 23.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Bietigheim-Bissingen. Ist der Vertragspartner Kaufmann, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten Bietigheim-Bissingen, soweit nicht ein anderweitiger ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- 23.4. NSE darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 23.5. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die Regelung als vereinbart, die dem ausgedrückten oder mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.